

Bekanntmachung

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg über die Durchführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einem atomrechtlichen Genehmigungsverfahren betreffend die 2. Abbaugenehmigung für das Kernkraftwerk Neckarwestheim Block I (2. AG GKN I)

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 UVPG wird das Ergebnis der Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG bekanntgegeben.

Die EnBW Kernkraft GmbH (EnKK) hat mit Schreiben vom 21.12.2017 nach § 7 Abs. 3 AtG beantragt, die 2. Abbaugenehmigung zum Abbau des Kernkraftwerks Neckarwestheim Block I zu erteilen.

Da dieses Vorhaben der EnKK in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 2a Abs. 1a AtG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde, des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen wären. Die aus dem Vorhaben 2. AG GKN I resultierenden umweltrelevanten Wirkungen wurden bereits durch die Umweltverträglichkeitsprüfung der insgesamt geplanten Maßnahmen im Rahmen der Stilllegungs- und ersten Abbaugenehmigung (1. SAG) GKN I vollständig und abdeckend berücksichtigt.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Maßgeblich ist das UVPG in der vom 29.7.2017 an geltenden Fassung.

Stuttgart, 29.06.2018

gez. Vollmer

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg